

Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 BNatSchG¹



Rückschnitt oder Fällung von Gehölzen

im gesetzlichen Schutzzeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres

Stadt Würzburg
Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz
Fachabteilung Naturschutz und Landschaftspflege
Karmelitenstr. 20
97070 Würzburg

Tel. 0931 37 2876
umweltschutz@stadt.wuerzburg.de
Fax 0931 37 3686

Antragsteller / Antragstellerin

Herr/Frau/Firma (bei Firmen bitte vollständigen Firmennamen und Vertretungsberechtigten angeben)			
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

Baugrundstück bzw. betroffenes Grundstück

Straße	Hausnummer	Flurstück	Gemarkung

Vorhaben

<p>Genauere Beschreibung des (Bau-)Vorhabens, Begründung, warum Rückschnitt / Beseitigung erforderlich ist Bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, geben Sie bitte auch das Aktenzeichen der Baugenehmigung an. Bei Maßnahmen, für die eine separate Erlaubnis nach der Baumschutzverordnung erforderlich ist, geben Sie bitte auch das Datum der Fällgenehmigung an.</p>
Datum bzw. vorgesehener Zeitraum der Maßnahme

Bitte fügen Sie dem Antrag zudem folgende Unterlagen bei:

- Skizze bzw. Lageplan aus der / dem Lage und Umfang der betroffenen Gehölze hervorgehen. Bei mehreren Gehölzen / Bäumen sollten die Gehölze / Bäume jeweils mit einer eigenen Nummer gekennzeichnet werden. Bitte geben Sie an, bei welchen Gehölzen eine Fällung und bei welchen Gehölzen ein massiver Rückschnitt erforderlich ist und beantragt wird.
- Auflistung der Art, Anzahl und des Stammumfangs (gemessen 1 Meter über dem Erdboden) der betroffenen Gehölze. Bitte nehmen Sie dabei Bezug zu den Gehölznummer in der Skizze bzw. im Lageplan

¹ § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Unzumutbare Belastung

Eine wesentliche Bedingung für die Erteilung einer Befreiung ist, dass die Befolgung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Diese unzumutbare Belastung muss daher aufgezeigt werden. Mögliche Belastungen sind z. B.:

- Lange Dauer des bauordnungsrechtlichen Verfahrens trotz rechtzeitiger und vollständiger Antragstellung
- Erhebliche nachteilige Folgen für die private und familiäre Lebensführung (Ausbildung, Wohnortwechsel, Kredite).

<input type="checkbox"/>	Die Befolgung des Sommerfällverbotes würde zu einer unzumutbaren Belastung führen. Eine Begründung und ggf. erforderliche Nachweise sind in der Anlage beigefügt.
--------------------------	---

Besonderer Artenschutz

Bei der Durchführung der Maßnahme muss eigenverantwortlich sichergestellt werden, dass keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt werden. Insbesondere dürfen keine geschützten Tiere getötet oder deren Nist- und Brutvorgang beeinträchtigt werden. Zudem dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tiere nicht beschädigt oder zerstört werden. Für die Erteilung einer Befreiung vom Sommerfällverbot muss nachgewiesen werden, dass bei der Umsetzung der Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

<input type="checkbox"/>	Von der geplanten Maßnahme sind keine geschützten Tierarten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (bzw. es werden Maßnahmen ergriffen um eine Betroffenheit zu vermeiden). Ein entsprechender Nachweis (Bericht oder Gutachten) ist beigefügt.
--------------------------	--

Eigentümer*in

<input type="checkbox"/>	Ich/Wir bin/sind selbst Eigentümer*in der Gehölze.
<input type="checkbox"/>	Eine (formlose) Einverständniserklärung oder Bevollmächtigung des/der Eigentümer/s ist beigefügt.

Anlagen: Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt (bitte ankreuzen und beilegen)

<input type="checkbox"/>	Skizze bzw. Lageplan aus der / dem Lage und Umfang der betroffenen Gehölze hervorgehen. Bei mehreren Gehölzen / Bäumen sollten die Gehölze / Bäume jeweils mit einer eigenen Nummer gekennzeichnet werden. Bitte geben Sie an, bei welchen Gehölzen eine Fällung und bei welchen Gehölzen ein massiver Rückschnitt erforderlich ist.
<input type="checkbox"/>	Auflistung der Art, Anzahl und des Stammumfangs (gemessen 1 Meter über dem Erdboden) der betroffenen Gehölze. Bezugnahme zu Gehölznummer in Skizze bzw. Lageplan
<input type="checkbox"/>	Beschreibung / Nachweis der unzumutbaren Belastung, die eine Befolgung des Sommerfällverbotes mit sich bringen würde.
<input type="checkbox"/>	Nachweis darüber, dass durch die geplante Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden (bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden um das zu vermeiden). Der Nachweis kann in Form eines Berichts (Text und Bilder) oder durch ein artenschutzfachliches Gutachten erbracht werden.
<input type="checkbox"/>	

Hinweise

- Die Erteilung der Befreiung ist gebührenpflichtig
- Die Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes ist eigenverantwortlich sicherzustellen
- Eine ökologische Baubegleitung der Maßnahme durch ein Fachbüro kann zur Auflage gemacht werden

Ort	Datum	Unterschrift (Bauherrin/Bauherr)

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist: Stadt Würzburg, Rückermannstraße 2, 97070 Würzburg, Telefon 0931/370, E-Mail: poststelle@stadt.wuerzburg.de. Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind: §§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 55 Bayerisches Naturschutzgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in. Unsere/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter: Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte, Rückermannstr. 2, 97070 Würzburg, Telefon: 0931/370, E-Mail: datenschutz@stadt.wuerzburg.de.